

**Amtsblatt**  
**des Amtes Schlei-Ostsee**  
**Kreis Rendsburg-Eckernförde**



---

Jahrgang 2019

28.06.2019

Nr. 18

---

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.amt-schlei-ostsee.de](http://www.amt-schlei-ostsee.de) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über den Beitritt der Gemeinden Goosefeld, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück zum Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee (S. 02)
2. 3. Änderung der Verbandssatzung des BZV der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln (S. 5)

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

## **über den Beitritt der Gemeinden Goosefeld, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück zum Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee**

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016 (GVOBl. 2016, S. 528) in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungs-gesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992, S. 243,534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018, GVOBl. S. 648) und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Goosefeld vom 28.03.2019, Grödersby vom 18.06.2019, Oersberg vom 26.06.2019, Rabenkirchen-Faulück vom 24.06.2019 und der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und der Stadt Kappeln vom 19.06.2019 schließen

die Gemeinden Goosefeld, Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück im Folgenden Gemeinden genannt, vertreten durch die Bürgermeister  
und

der Breitbandzweckverband der Gemeinden des Amtes Schlei-Ostsee und  
der Stadt Kappeln, im Folgenden BZV genannt, vertreten durch den Vorstandsvorsteher,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

### **§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes**

Der BZV hat die Aufgabe, eine qualitativ hochwertige Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten, insbesondere durch das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internet-carrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Gemeinden übertragen die unter § 1 beschriebenen Aufgaben an den BZV. Hierfür werden die Gemeinden Mitglied im BZV.
- (2) Die vom BZV erlassene Satzung wird Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).
- (3) Der BZV wird die Gemeinden als Mitglieder in seine Satzung unter § 1 Abs. 1 mit aufnehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde wird stimmberechtigtes Mitglied der Verbandsversammlung. Organe des BZV sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher.

### **§ 3 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung**

- (1) Der BZV hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZV nimmt das Amt Schlei-Ostsee wahr. Das Amt Schlei-Ostsee stellt dem BZV hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Schlei-Ostsee und dem BZV.

- (2) Für die Haushaltswirtschaft gelten die Vorschriften nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung entsprechend.
- (3) Der BZV deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen.
- (4) Der BZV erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der BZV zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Fläche je zur Hälfte. So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZV. Flächenmaßstabsveränderungen bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung.
- (5) Die Gemeinden legen mit ihrem Beitritt folgende Summen in das Stammkapital des BZV ein:

Goosefeld:	3.105,00 €
Grödersby:	85.450,00 €
Oersberg:	98.738,00 €
Rabenkirchen-Faulück:	200.812,00 €

Das Stammkapital wird mit diesen Einlagen von jetzt 110.000,00 € auf 498.105,00 € erhöht.

Die Beträge der Gemeinden Grödersby, Oersberg und Rabenkirchen-Faulück dienen im Wesentlichen dem Ausgleich unterschiedlicher Gemeindestrukturen im Verhältnis zu den weiteren Verbandsmitgliedern.

- (6) Die Zahlung des Stammkapitals hat auf eine Vermögensauseinandersetzung bei einer Aufhebung des BZV keine Auswirkung. Hier dient vielmehr der Umlageschlüssel nach Absatz 4 als Grundlage. § 4 Absatz 3 bleibt unberührt.

#### **§ 4 Laufzeit und Bindung**

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Sodann verkürzt sich die Frist für die übrigen Verbandsmitglieder auf 9 Monate zum gleichen Jahresende. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Soweit in den Beitrittsgemeinden innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss dieses Vertrages kein Breitbandausbau erfolgt, stellt dies eine Kündigungsvoraussetzung dar. Im Fall einer Kündigung aus diesem Grund wird der kündigenden Beitrittsgemeinde das von ihr eingezahlte Stammkapital unter Abzug der für ihr Gebiet verhältnismäßig bereits getätigten Aufwendungen erstattet.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

Karby, 19.06.2019

\_\_\_\_\_  
gez. Hartmut Keinberger  
Verbandsvorsteher BZV Schlei-Ostsee

Karby, 19.06.2019

\_\_\_\_\_  
gez. Helmut Andresen  
Bürgermeister Gemeinde Grödersby

Karby, 19.06.2019

\_\_\_\_\_  
gez. Anke Pischke-Sarp  
1. stellv. Bürgermeisterin Gemeinde Goosefeld

Kappeln, 24.06.2019

\_\_\_\_\_  
gez. Peter-Martin Dreyer  
Bürgermeister Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Oersberg, 26.06.2019

\_\_\_\_\_  
gez. Hauke Lassen  
Bürgermeister Gemeinde Oersberg

### **3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Schlei-Ostsee**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.06.2019 die folgende 3. Änderung der Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes der Stadt Kappeln sowie der Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Grödersby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Oersberg, Loose, Rabenkirchen-Faulück, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark (BZV) erlassen:

#### **§ 1**

#### **Änderung von § 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel)**

- (1) Die Stadt Kappeln und die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Brodersby, Damp, Dörphof, Fleckeby, Gammelby, Goosefeld, Grödersby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Karby, Kosel, Loose, Oersberg, Rabenkirchen-Faulück, Rieseby, Thumby, Waabs, Windeby und Winnemark (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee“, (BZV).
- (3) Er hat seinen Sitz in Eckernförde.
- (4) Der BZV ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (5) Der BZV führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband Schlei-Ostsee“.

#### **§ 2**

#### **Änderung von § 11 (Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs) in Abs. 4 und Ergänzung um Abs. 5**

Absätze 1 bis 3 bleiben unverändert.

- (4) Das Stammkapital des BZV beträgt 498.105,00 €. Die Einzahlung teilt sich nach den Regelungen der öffentlich-rechtlichen Verträge auf die Verbandsmitglieder auf.
- (5) Die Höhe der Stammkapitaleinzahlung bleibt bei einer Vermögensauseinandersetzung nach § 16 Abs. 3 oder § 17 Abs. 2 unberücksichtigt.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

L.S.

Eckernförde, 28.06.2019

gez. Hartmut Keinberger  
Verbandsvorsteher